

SATZUNG

für den städtischen Campingplatz bei Großkotzenreuth

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.1984, der 2. Änderungssatzung vom 26.04.1994 und der 3. Änderungssatzung vom 23.01.2001)

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. betreibt und unterhält bei Großkotzenreuth einen Campingplatz, bestehend aus einem Campinggebäude mit Aufenthaltsraum, Waschräumen und WC`s für Männer und Frauen, derzeit 102 Stellplätzen und einer abgegrenzten Wasserfläche für Nichtschwimmer. Der Platz ist dazu bestimmt, Erholungssuchenden aller Bevölkerungsschichten ein ungestörtes Zelten in der freien Natur zu ermöglichen.

§ 2

(1) Der Campingplatz steht, soweit seine Fläche zur Aufnahme ausreicht, jedermann nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung. Die beim Platzwart zu lösende Benützungskarte berechtigt den Inhaber zur Benützung des ihm vom Platzwart zugewiesenen Stellplatzes und der allgemeinen Einrichtungen des Campingplatzes. Mit der Lösung der Benützungskarte werden die Vorschriften dieser Satzung und der Gebührenordnung anerkannt.

(2) Der Campingplatz ist nur für solche Personen bestimmt, die mit Zelt oder Wohnwagen zur Verbringung ihres Urlaubes oder zum Zwecke der Erholung unterwegs sind. Von der Benutzung des Campingplatzes sind ausgeschlossen:

- a) Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
- b) Personen, die andere Tiere als Haustiere mitführen,
- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- d) Betrunkene.

- (3) Ohne Erlaubnis der Stadt ist es nicht gestattet, innerhalb des Campingplatzes Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (4) Die Benutzer (im folgenden Campingplatzgäste genannt) haben das Recht, auf dem Campingplatz Zelte oder Campingwohnwagen aufzustellen und dort zu verweilen. Pro Stellplatz darf dabei höchstens ein Campingwagen und ein Zelt aufgestellt werden. Sie haben die Pflicht, sich an die Bestimmungen der Campingplatzordnung zu halten und die Anordnungen des Platzwartes zu befolgen.

§ 3

Die Aufsicht über den Campingplatz führt ein von der Stadt Eschenbach i.d.OPf. hierfür aufgestellter Platzwart. Er hat die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Platzwart ist befugt, bei sittenwidrigem Verhalten und bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Platzverordnung das Verlassen des Campingplatzes zu verlangen und, wenn nötig, es unter Hilfeleistung der zuständigen Polizeidienststelle zu erwirken.

§ 4

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Während der Betriebszeit ist der Campingplatz täglich in der Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Im Bedarfsfalle kann die Stadt die Öffnungszeit anderweitig festlegen.
- (3) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen den Campingplatz ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benützung entziehen, insbesondere
1. bei Überfüllung des Campingplatzes,
 2. bei kalter Witterung unter 10° C sowie bei anhaltendem Regenwetter,
 3. bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Hochwasser usw.).

§ 5

- A) 1. Den Anordnungen des Platzwartes haben die Campingplatzgäste Folge zu leisten.
2. Die Campingplatzgäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen.

3. Der Campingplatz und die Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen der Einrichtungen sind dem Platzwart zu melden.
 4. Der Campingplatz und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benützt werden; insbesondere ist das Baden von Nichtschwimmern ohne verantwortliche Aufsicht außerhalb der abgegrenzten Wasserfläche für Nichtschwimmer verboten.
 5. Das Betreten des Campingplatzes in sittenwidriger Badebekleidung ist verboten.
 6. Die Campingplatzgäste dürfen auf ihren Stellplätzen keine Bäume und Sträucher pflanzen, die höher als 2 m werden. Bereits vorhandene Pflanzungen sind zu entfernen oder ständig auf dieses Maß zu reduzieren.
- B) 1. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
2. Abfälle jeglicher Art und Speisereste sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter zu verbringen.
 3. Das Abspülen, Entleeren von Speiseresten, Wäschewaschen sowie die Körperreinigung am Platz der Wasserzapfstellen sowie am Badestrand ist verboten.
 4. Die Wasserzapfstellen sind stets in sauberem Zustand zu halten. Der Wasserhahn ist nach jedem Gebrauch sorgfältig zu schließen.
 5. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Klosettanlagen zu verrichten.
 6. Vorgefundene Verunreinigungen des Campingplatzes und der Einrichtungen, insbesondere der Toiletten, sind dem Platzwart anzuzeigen.
 7. Die Campinggäste sind verpflichtet, vor Verlassen des Campingplatzes die benutzte Fläche zu säubern, insbesondere Papierreste und andere Abfälle zu entfernen.
 8. Hunde sind anzuleinen.
 9. Unmittelbar vor dem endgültigen Verlassen des Platzes haben sich Dauercamper beim Platzwart zur gemeinsamen Abnahme des Stellplatzes abzumelden und Schlüssel für Dusche/WC sowie die Automatenkarten für die Sperrschranken gegen Erstattung des Hinterlegungsbetrages zurückzugeben.
- C) 1. Ruhestörender Lärm ist untersagt. Rundfunkgeräte und andere Tonwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass andere Campingplatzgäste nicht belästigt werden.
2. In der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22.00 Uhr (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 23.00 Uhr) bis 6.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Ruhe störender Lärm, insbesondere lautes Sprechen, musizieren, Rasen mähen, laufen lassen von Motoren usw. zu unterbleiben.
 3. Auf den ausgewiesenen Stellplätzen ist jede störende sportliche Betätigung, insbesondere Ballspielen und dergleichen, verboten.

4. Die Errichtung von eigenen Feuerstellen ist verboten.
5. Bei der Verwendung von Flüssiggas sind die Sicherheitsregeln des DVGW/DVFG für Flüssiggas-Anlagen in Caravans und Motorcaravans zu beachten. Die Benutzer sind für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Anlagen selbst verantwortlich. Flüssiggas-Anlagen in Fahrzeugen (z.B. Wohnwagen, Motorcaravans) müssen regelmäßig von einem Sachkundigen geprüft werden. Dies gilt auch für nicht angemeldete Fahrzeuge oder geänderte Anlagen. Die Stadt behält sich vor, die Gültigkeitsdauer von Prüfplaketten und Prüfbescheinigungen vorlegen zu lassen.

§ 6

- (1) Die Benützung des Campingplatzes und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen der Campingplatzgäste.
- (2) Die Campingplatzgäste haften für Verluste und Beschädigungen, die sie durch die Benützung des städt. Campingplatzes und der Einrichtungsgegenstände verursachen.

§ 7

- (1) Das Baden außerhalb der abgegrenzten Wasserfläche für Nichtschwimmer durch die Campingplatzgäste erfolgt auf deren eigene Gefahr.
- (2) Das Angeln ist nur aufgrund des Besitzes einer Fischereikarte und der Erlaubnis der Stadt möglich.

§ 8

- (1) Der Kleine Rußweiher darf mit Ruder-, Paddel- und Schlauchbooten auf eigene Gefahr benutzt werden.
- (2) Auf die Kreisverordnung, wonach das Befahren des Kleinen Rußweiher mit Segelbooten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September verboten ist, wird hingewiesen.

§ 9

Der Campingplatz darf höchstens mit 300 Personen belegt sein. Im Übrigen gelten die §§ 6, 7, 8, 10 und 11 der Gemeindeverordnung über das Verhalten beim Zelten, die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Zeltlagerplätzen sowie über das Aufstellen von Wohnwagen in der Stadt Eschenbach i.d.OPf. vom 04.06.1969 entsprechend, sie sind dieser Satzung und Gebührenordnung abschriftlich beigelegt.